Seite: 1/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A · Handelsname:

· Artikelnummer: DT 6146012- A/9 · UFI: 4DG1-G0GG-R005-176G

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektor SU19 Bauwirtschaft Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

> PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

· Verfahrenskategorie PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorie ERC5 Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel

führt

ERC8c Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

(Innenverwendung)

ERC8f Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

(Außenverwendung)

· Erzeugniskategorie AC13 Kunststofferzeugnisse · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Beschichtung / Anstrichmittel

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant:

DT-Systembau GmbH Bramfelder Chaussee 100

22177 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 / 611 711 - 0 Fax: +49 (0) 40 / 611 711 - 17 info@dt-systembau.de

· Auskunftgebender Bereich: Abteilung Umweltschutz

· 1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrum-Nord Göttingen Tel: +49 (0) 551/19240

info@dt-systembau.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen. Eye Irrit. 2

H319 Verursacht schwere Augenreizung. Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

· Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



Signalwort Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: 4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether

Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz (MG ≤ 700)

· Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

> P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 1)

Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter ausspülen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / P501

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

nationalen/internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT:

· vPvB:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT in Konzentrationen von 0,1 % oder höher

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als vPvB in Konzentrationen von 0,1 % oder höher

bewertet wurden.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Toxikologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Ökologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

Beschreibung:

Es werden keine zusätzlichen gefährlichen Bestandteile, die kennzeichnungspflichtig bezüglich Gesundheit und Umwelt sind und deshalb in diesem Abschnitt wiedergegeben werden müssten, verwendet.

Gefährliche Inhaltsstoffe:				
CAS: 1675-54-3	4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether	25-100%		
EINECS: 216-823-5	Aquatic Chronic 2, H411; 🕎 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317			
Reg.nr.: 01-2119456619-26	3-5 ♦ Aquatic Chronic 2, H411; ♦ Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317 456619-26 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5 %			
	Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5 %			
CAS: 9003-36-5	Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz (MG ≤ 700)	10-<25%		
NLP: 500-033-5 🐧 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317, EUH205		1		
Reg.nr.: 01-2119454392-40				
CAS: 100-51-6	Benzylalkohol	5-<10%		
EINECS: 202-859-9		1		
Reg.nr.: 01-2119492630-38 ĂTE: Akute Orale Giftigkeit oral: 500 mg/kg				
	Akute inhalatorische Toxizität inhalativ: 11 mg/l			

·SVHC

·SVHC

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Zusätzliche Hinweise: Schätzungen der akuten Toxizität

> Oral Inhalativ CAS 100-51-6 1230 mg/kg 4,188 mg/l mg/kg CAS 1675-54-3 11400 mg/kg ma/l mg/kg CAS 9003-36-5 23800 mg/kg mg/l >2000 mg/kg

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 2)

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Schutz von Ersthelfern: Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden. Dies kann für die Person, die die Mund-zu-Mund-Beatmung durchführt, gefährlich sein.

Besteht die Möglichkeit einer Exposition, ist in Abschnitt 8 eine spezielle persönliche Schutzausrüstung zu finden.

Ersthelfer sollten daran denken, sich zu schützen und die empfohlene Schutzkleidung zu tragen.

Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden.

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Sofort mit Wasser abwaschen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei

anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Unverletztes Auge schützen.

Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen. · Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

Den Mund sorgfältig reinigen oder mit Wasser ausspülen.

Atemwege freihalten.

Erlauben Sie einer bewusstlosen Person niemals zu trinken (oder zu essen).

Den Patienten sofort in ein Krankenhaus bringen.

 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nach Einatmen:

· Nach Hautkontakt:

Geeignete Löschmittel:



CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Kohlenmonoxid (CO) Chlorwasserstoff (HCI)

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Vollschutzanzug tragen.

PSA 52 / PSA 55 / PSA 56 / PSA 57

Weitere Angaben Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen

Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 3)

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

· Einsatzkräfte Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Lagerbereichs geeignete Neutralisierungs-/

Absorptionsmittel vorhanden sind.

Verschüttetes Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückgeben. Behandeln Sie absorbiertes Material wie im Abschnitt "Entsorgung" (Abschnitt 13)

beschrieben.

Gefahrenzonen sollten klar abgegrenzt und durch entsprechende Warn- und Gefahrenzeichen

gekennzeichnet sein.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Weitere Leckagen und Verschüttungen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sind die örtlichen Behörden zu

informieren.

Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwasserkanäle verunreinigt, sind die zuständigen

Behörden zu benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung:

Mindestens 30 Minuten einwirken lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl)

aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

In Fässer mit Deckel schaufeln und unschädlich machen.

In geeigneten und geschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

• 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur

Verfügung.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· Handhabung: Bei der Verwendung sind die üblichen Regeln und Praktiken der Arbeitshygiene und Sicherheit

zu beachten. Nach der Arbeit mit diesem Produkt Gesicht, Hände und unbedeckte Haut gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Gang in die Kantine ausziehen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Vor jeder Arbeitspause und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts die Hände waschen. Vor jeder Arbeitspause und am Ende des

Arbeitstages die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Frost schützen.

Behälter dicht geschlossen halten.

Trocken lagern. Kühl lagern.

· Lagerklasse: 10 · GISCode RE70

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- DTDE

Seite: 5/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 4)

	überwachende Parame		
	·-	pezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
	3 4,4'-Methylen diphenyl		
	eutschland) vgl. Abschn. li	lb	
	Benzylalkohol		
•	eutschland) Langzeitwert: 2(I);DFG, H, Y		
DNEL-V	Verte		
1675-54-	3 4,4'-Methylen diphenyl	diglycidylether	
Oral	DNEL ACUTE / SHORT	0,5 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
		0,75 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
Dermal	DNEL ACUTE / SHORT	3,6 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
		8,3 mg/kg lg/d (Arbeiter systemisch)	
	DNEL CHRONIC / LONG	0,0893 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
		0,75 mg/kg lg/d (Arbeiter systemisch)	
Inhalativ	Kurzzeitwert	0,75 mg/m³ (Verbraucher systemisch)	
		12,3 mg/m³ (Arbeiter systemisch)	
	Langzeitwert	0,87 mg/m³ (Verbraucher systemisch)	
		4,93 mg/m³ (Arbeiter systemisch)	
9003-36-	5 Reaktionsproduct: Bisp	phenol-F-Epichlorhydrinharz (MG ≤ 700)	
Dermal	Langzeitwert	104,15 mg/cm² (Arbeiter systemisch)	
Inhalativ	Langzeitwert	29,39 mg/m³ (Arbeiter systemisch)	
100-51-6	Benzylalkohol		
Oral	DNEL ACUTE / SHORT	25 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
	DNEL CHRONIC / LONG	5 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
Dermal	DNEL ACUTE / SHORT	28,5 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
		47 mg/kg lg/d (Arbeiter systemisch)	
	DNEL CHRONIC / LONG	5,7 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)	
		9,5 mg/kg lg/d (Arbeiter systemisch)	
Inhalativ	Kurzzeitwert	95,5 mg/m³ (Verbraucher systemisch)	
		450 mg/m³ (Arbeiter systemisch)	
	Langzeitwert	19,1 mg/m³ (Verbraucher systemisch)	
		90 mg/m³ (Arbeiter systemisch)	
PNEC-V			
	3 4,4'-Methylen diphenyl		
	0,341 mg/kg (PNEC Süssv		
	0,065 mg/kg (PNEC-Bodel		
	0,0341 mg/kg (PNEC Meerwasser-Sediment)		
	0,0003 mg/l (PNEC Meerw	, and the second	
	10 mg/l (PNEC Abwasserb	5,	
	0,003 mg/l (PNEC Süsswasser)		
		ohenol-F-Epichlorhydrinharz (MG ≤ 700)	
	0,237 mg/kg (PNEC-Boden)		
Wasser 0,0003 mg/l (PNEC Meerwasser)		,	
	0,003 mg/l (PNEC Wasser		
	Benzylalkohol		
	5,27 mg/kg (PNEC Süsswasser Sediment)		
	0,456 mg/kg (PNEC-Boden)		
	0,527 mg/kg (PNEC Meerwasser-Sediment)		
Wasser	0,1 mg/l (PNEC Meerwass	er)	

Seite: 6/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 5)

39 mg/l (PNEC Abwasserbehandlung)

1 mg/l (PNEC Süsswasser)

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

· Atemschutz



Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Die Luftkonzentrationen sollten unter den Expositionsrichtlinien gehalten werden. Wenn die Konzentrationen in der Luft die Expositionsrichtlinien überschreiten können, ist ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter für organische Dämpfe und Partikel zu verwenden. In Situationen, in denen die Konzentration in der Luft den Wert überschreiten kann, für den ein luftreinigendes Atemschutzgerät wirksam ist, ist ein Druckluft-Atemschutzgerät (Typ: Überdruck) zu verwenden (mit Luftschlauch gespeistes oder unabhängiges Atemschutzgerät). In Notfällen oder unter Bedingungen, bei denen die Konzentration in der Luft nicht bekannt ist, ein zugelassenes Pressluftatemgerät (Typ: Überdruck) oder ein Atemschutzgerät mit Luftschlauch (Typ: Überdruck) verwenden. EG-zugelassenes Atemschutzgerät verwenden: Filter für organische Dämpfe mit einem Partikelvorfilter für hochgiftige Stoffe, Typ AP3 (muss der Norm EN 14387 entsprechen).

· Handschutz

· Handschuhmaterial



Schutzhandschuhe

Bei Vollkontakt sollten Sie Handschuhe aus VITON mit einer Schichtdicke von ca. 0,7 mm verwenden. Die Durchbruchzeit liegt bei diesen Handschuhen bei bis zu

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen beispielweise

KCL VITOJECT - 0.7 mm

(Kächele-Cama-Latex GmbH - Art.-Nr. 890 - http://www.kcl.de/kcl/katalog/ index.html).

Die oben genannten Durchbruchszeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend.

Diese Empfehlung gilt nur für das Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Vermischung mit anderen Substanzen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (beispielsweise KCL GmbH, 36124 Eichenzell / Tel. +49 6659-87300 / Fax: +49 6659-87155 / vertrieb@KCL.de)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/13

(Fortsetzung von Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

· Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Augen-/Gesichtsschutz

· Körperschutz:

· Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Nitrilkautschuk Naturkautschuk (Latex)

Handschuhe aus Leder Handschuhe aus dickem Stoff



Dichtschließende Schutzbrille

Arbeitskleidung (Arbeitsschutzkleidung)

- Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen, auch bei heißem Wetter, vermeiden.

- Abhängig von der Verarbeitung: Sprühdichte Hosen oder sprühdichte Arbeitsanzüge verwenden

Overall (vorzugsweise aus dicker Baumwolle) oder Tyvek-Pro Tech 'C', TyvekPro Tech 'F' Vollschutzkleidung zum einmaligen Gebrauch.

Lagerung von Stoffen in dicht verschlossenen Verpackungen

Die Emissionen aus Belüftungs- oder Verarbeitungsanlagen sollten überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen. In einigen Fällen sind Gaswäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken.

Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material und Abfällen und verhindern Sie, dass diese mit dem Boden, den Gewässern, der Kanalisation und den Abflussrohren in Kontakt kommen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- · 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · Aggregatzustand
- · Farbe
- Geruch:
- Geruchsschwelle:
- · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
- · Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
- · Entzündbarkeit
- · Untere und obere Explosionsgrenze
- · Untere: Obere: · Flammpunkt:
- · Zündtemperatur
- •
- · Zersetzungstemperatur:
- · pH-Wert:
- · Viskosität:
- · Kinematische Viskosität
- Dynamisch: Löslichkeit
- · Wasser:
- · Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
- · Dampfdruck bei 20 °C:
- · Dichte und/oder relative Dichte
- Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte

- Flüssia
- Gemäß Produktbezeichnung
- Charakteristisch
- Nicht bestimmt.
- Keine Testdaten verfügbar
- >200 °C (9003-36-5 Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz
- $(MG \le 700))$
- Keine Testdaten verfügbar
- Keine Testdaten verfügbar Keine Testdaten verfügbar
- 101 °C
- >400 °C (9003-36-5 Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz
- $(MG \le 700)$
- Keine Testdaten verfügbar
- Gemisch ist nichtpolar/aprotisch.
- Keine Testdaten verfügbar Keine Testdaten verfügbar
- Vollständig mischbar.
- Keine Testdaten verfügbar
- <1 hPa (16096-31-4 1,6 hexandiglycidylether)

1,171 g/cm³ >> Dichte

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/13

(Fortsetzung von Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

· **Dampfdichte** Keine Testdaten verfügbar

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz

sowie zur Sicherheit

· Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Keine Testdaten verfügbar

· Lösemittelgehalt:

· Festkörpergehalt: 81,0 %

· Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Testdaten verfügbar

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare

Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Organische Peroxide entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen. Siehe Abschnitt 7, Lagerung.

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende

Bedingungen: Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

Längerer Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit.

• 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
 10.5 Unverträgliche Materialien:
 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE-Werte > 2000 mg/kg haben keinen Einfluss auf die Einstufung.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

1675-54-3 4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether

Oral Akute Orale Giftigkeit 11.400 mg/kg (Ratte)
OECD 401 (LD50) 11.400 mg / kg (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

		(Fortsetzung von Seite 8)				
Dermal	OECD 402 (LD50)	23.000 mg/kg (Kaninchen)				
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	1,5-2 (Kaninchen)				
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	0 (Kaninchen)				
9003-36-5 Reaktionsprode	9003-36-5 Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz (MG ≤ 700)					
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)				
100-51-6 Benzylalkohol						
Oral	Akute Orale Giftigkeit	500 mg/kg (ATE)				
	OECD 423 (LD50)	1.230 mg/kg (Ratte)				
Dermal	OECD 402 (LD50)	2.000 mg/kg (Kaninchen)				
Inhalativ	Akute inhalatorische Toxizität	11 mg/l (ATE)				
	OECD 403 (LC50)	4.178 mg/l (Ratte) (04 h)				

· Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen. · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische	Toxizität:
--------------	------------

1675-54-3 4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether

OECD 202 (EC50/EL50) 1,8 mg/l (Daphnia Magna) (48 h)

11 mg/l (Algen) (72 h)

OECD 203 (LC50/LL50) 2 mg/l (Onchorynchus mykiss) (96 h)

OECD 471

9003-36-5 Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz (MG ≤ 700)

Accute LC50 1,8 mg/L (Algen) (72 h) Acute EC50 2,55 mg/L (daphnia) (48 h) 92/69/EEC-C.2 - EC50 2,54 mg/l (leuciscus idus) (96 h)

100-51-6 Benzylalkohol

OECD 202 (EC50/EL50) 35 mg/l (Anabaena variabilis)

23 mg/l (Daphnia Magna) (48 h)

OECD 203 (LC50/LL50) 10 mg/l (Lepomis macrochirus (Zonnebaars)) (96 h)

460 mg/l (Pimephales promelas) (96 h)

OECD 209 (EC50/EL50) 2.100 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

100-51-6 Benzylalkohol

OECD 117 (log Pow) - Bioaccumulation | 1,1 (n-octanol/water)

· 12.4 Mobilität im Boden

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

· PBT:

(Fortsetzung von Seite 9)

· vPvB:

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen

· Bemerkung:

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise:

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

Giftig für Fische.

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

giftig für Wasserorganismen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Dieses Produkt muss, wenn es in seinem ungebrauchten und nicht kontaminierten Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der EG-Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden. Die Entsorgungspraktiken müssen allen nationalen und provinziellen Gesetzen und allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle entsprechen. Für verbrauchtes, kontaminiertes und restliches Material können zusätzliche Bewertungen erforderlich sein. Nicht in die Kanalisation, den Boden oder in Oberflächengewässer einleiten. Für dieses Material wird die Verbrennung in einer zugelassenen Verbrennungsanlage empfohlen, die für diesen gefährlichen Abfall geeignet ist. Kleine Abfallmengen können z. B. mit Polyol neutralisiert werden, anstatt sie zu deponieren. Leere Fässer sollten zuerst gereinigt werden (siehe Abschnitt 6) und dann entweder durchstochen und verschrottet oder einem zugelassenen Wiederaufbereiter übergeben werden.

· Europäischer Abfallkatalog (AVV Nummern)

08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender

Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, IMDG, IATA

UN3082

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR

3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether, Reaktionsproduct: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharz (MG

≤ 700))

· IMDG

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (bis[4-(2,3epoxypropoxy)phenyl]propane, Reaction product: bisphenol F and epichlorhydrin

·IATA

(MW ≤ 700)), MARINE POLLUTANT ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (bis[4-(2,3-

epoxypropoxy)phenyl]propane, Reaction product: bisphenol F and epichlorhydrin

 $(MW \le 700))$

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR



· Klasse

9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 10) Gefahrzettel · IMDG, IATA · Class 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände ·Label · 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA · 14.5 Umweltgefahren: Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: 4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether · Marine pollutant: Symbol (Fisch und Baum) · Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum) · Besondere Kennzeichnung (IATA): Symbol (Fisch und Baum) · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände · Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 90 · EMS-Nummer: F-A,S-F · Stowage Category Α · 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Nicht anwendbar. · Transport/weitere Angaben: <----- aircraft ------· Quantity limitations On passenger aircraft/rail: No limit On cargo aircraft only: No limit <----- Flugzeug ----· ADR Begrenzte Menge (LQ) 5L Freigestellte Mengen (EQ) Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml · Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode (-) · Limited quantities (LQ) 5L Excepted quantities (EQ) Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml UN "Model Regulation": UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (4,4'-METHYLEN DIPHENYLDIGLYCIDYLETHER, REAKTIONSPRODUCT: $BISPHENOL\text{-}F\text{-}EPICHLORHYDRINHARZ~(MG \leq 700)),~9,~III$

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe -

ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Seveso-Kategorie E2 Gewässergefährdend

· Mengenschwelle (in Tonnen) für die

Anwendung in Betrieben der unteren Klasse

· Mengenschwelle (in Tonnen) für die

Anwendung in Betrieben der oberen Klasse

· VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006

200 t

500 t

Alle in diesem Dokument aufgeführten Inhaltsstoffe (CAS/EC-Nummern/Polymere) sind gemäß

der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) registriert oder von der Registrierung

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 11)

ausgenommen (z. B. Polymere). Die vorgenannten Angaben zum REACH-Registrierungsstatus stammen von unseren Rohstofflieferanten und gelten zum oben angegebenen Datum als korrekt. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegeben.

Es liegt in der Verantwortung des Käufers/Verwenders, sicherzustellen, dass sein/ihr Verständnis des rechtlichen Status und/oder der relevanten identifizierten Verwendungen dieses Produkts korrekt ist.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)
Beschränkungsbedingungen: 3

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

· Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

Allgemeine internationale Information zur Bekämpfung von Schäden durch Brand und

Auslaufen.

www.ERICARDS.net

ERIC: 9-01

· VOC EU [%]

· VOC EU [g/l]

· VOC CH

5.38 %

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

• Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von

Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Das Sicherheitsdatenblatt wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) § 31 unter Berücksichtigung des Anhangs II, der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der

Kommission geändert wurde, erstellt.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Umweltschutz
 Ansprechpartner: Herr Rudolf Wulf

Tel: +49 (0) 551/19240

Datum der Vorgängerversion: 26.03.2024

· Versionsnummer der Vorgängerversion:

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 23.10.2024 Versionsnummer 9 (ersetzt Version 8) überarbeitet am: 23.10.2024

Handelsname: QuiTex EP Mörtelharz N Komp. A

(Fortsetzung von Seite 12)

· Abkürzungen und Akronyme: ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative TSCA: Gesetz über giftige Stoffe (Toxic Substances Act)
ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2 Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 2

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert